

Das BTHG in Bayern

Fachtag zur landesrechtlichen Umsetzung in Bayern
LAG CBP Bayern

Workshop: Kinder und Jugendliche

Norbert Witt, Referat Behindertenhilfe

- **§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen ...

Dabei wird den **besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen** ... Rechnung getragen.

- BTHG unterscheidet nicht zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen,
- konkretisiert (Frühförderung) oder differenziert (Leistungsrecht)

- **§ 19 Teilhabeplan**

Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass ... die erforderlichen Leistungen hinsichtlich **Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen festgestellt und schriftlich so zusammengestellt** werden , dass sie nahtlos ineinandergreifen.

- **§ 21 Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren**

... Ist der Träger der **öffentlichen Jugendhilfe** der für die Durchführung des Teilhabeplans verantwortliche Rehabilitationsträger, **gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach § 36 des Achten Buches ergänzend. ...**

- Wie sieht künftig das Teilhabeplanverfahren für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen n. § 35a SGB VIII aus?

- **§ 46 Früherkennung und Frühförderung**

(2) Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder umfassen weiterhin nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen **oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum.**

- keine landesrechtliche Regelung geschaffen, die Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum zulässt.

- **§ 46 Früherkennung und Frühförderung**

(5) Die Rehabilitationsträger schließen Vereinbarungen über die pauschalierte Aufteilung der Entgelte für Komplexleistungen. ...

Landesrecht kann andere als pauschale Abrechnungen vorsehen.

- BayTHG schafft landesrechtliche Regelung zur Fortführung des aktuellen Abrechnungssystems („Einzelvergütungssystem“ bei den interdisziplinären Frühförderstellen, „pauschale Abrechnung“ bei den Sozialpädiatrischen Zentren) .

Frühförderungsverordnung - FrühV

§ 2 Früherkennung und Frühförderung

Leistungen ... umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 5),
2. heilpädagogische Leistungen (§ 6) und
3. weitere Leistungen (§ 6a)...

§ 5 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

...Die Erbringung von medizinisch-therapeutischen Leistungen im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung richtet sich grundsätzlich nicht nach den Vorgaben der Heilmittelrichtlinien

Frühförderungsverordnung - FrühV

§ 6a Weitere Leistungen

Weitere Leistungen der Komplexleistung Frühförderung sind insbesondere

1. die Beratung, Unterstützung und Begleitung der Erziehungsberechtigten als medizinisch-therapeutische Leistung
2. offene, niedrigschwellige Beratungsangebote für Eltern, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten. Dieses Beratungsangebot soll vor der Einleitung der Eingangsdagnostik in Anspruch genommen werden können

Frühförderungsverordnung - FrühV

§ 6a Weitere Leistungen

3. Leistungen zur Sicherstellung der Interdisziplinarität sind insbesondere
 - a. Durchführung regelmäßiger interdisziplinärer Team- und Fallbesprechungen, ...
 - b. die Dokumentation von Daten und Befunden
 - c. **die Abstimmung und der Austausch mit anderen, das Kind betreuenden Institutionen**
 - d. Fortbildung und Supervision

Frühförderungsverordnung - FrühV

§ 6a Weitere Leistungen

4. mobil aufsuchende Hilfen für die Erbringung heilpädagogischer und medizinisch-therapeutischer Leistungen außerhalb von interdisziplinären Frühförderstellen (**sowohl fachliche als auch organisatorische Gründe** geben, etwa unzumutbare Anfahrtswege)

§ 7 Förder- und Behandlungsplan

...(2) Im Förder- und Behandlungsplan sind die benötigten Leistungskomponenten zu benennen, und es ist zu begründen, warum diese in der **besonderen Form der Komplexleistung nur interdisziplinär erbracht werden können.**

- **§ 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung (i.V.m. §112)**

(1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

(2) Die Leistungen umfassen insbesondere ... Hilfen **zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu. ...**

- Wie gestaltet sich die Schnittstellen zum BayEuG (SVE) und zum BayKiBiG?
- Leistungen für Kinder n. § 35a SGB VIII im Vorschulbereich: bleibt die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe bestehen?

- **§ 80 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie**

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. Bei minderjährigen Leistungsberechtigten bedarf die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. ...

- Wie können vertragliche Vereinbarungen mit den Leistungsträgern hierzu aussehen?
- Verknüpfung zu § 44 SGB VIII „Erlaubnis zur Vollzeitpflege“

- **§ 117 ff Gesamtplanverfahren**
- **§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung**

Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen ... unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. ...

- Wie sieht das Instrument für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus?

- **§ 121 Gesamtplan**

Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf. ...

➤ Welche Rolle spielen die Sorgeberechtigten im Gesamtplan?

BTHG im Kontext Kinder und Jugendliche

caritas

- **§ 134 Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen**

In der schriftlichen Vereinbarung ... sind zu regeln:

Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der **Wirksamkeit**

der Leistungen (Leistungsvereinbarung) sowie die Vergütung der Leistung (Vergütungsvereinbarung). ... Die Vergütungsvereinbarung besteht ... der **Grundpauschale** ... der **Maßnahmepauschale** sowie ...

Investitionsbetrag. ... Die Maßnahmepauschale ist nach **Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren**.

- Wie sind Gruppen von Leistungsberechtigtem mit vergleichbarem Bedarf zu bilden (Instrument)?

BTHG in Bayern – „Erwartungen, Herausforderungen, Chancen“ im Kontext Kinder und Jugendliche

- **Wo sehen Sie Herausforderungen / Chancen?**
- **Welche Themen, sind weiter zu bearbeiten?**
- **Gibt es bereits erste Erfahrungen mit der Umsetzung?**